



# Satzung

## über die Benutzung der Musikschule

### vom 07. Juli 1992

beschlossen vom Gemeinderat  
am 24.04.1992

amtlich bekanntgemacht  
am 17.07.1992

§ 4 a eingefügt durch Beschluss des Gemeinderates vom 30.05.1995  
amtlich bekannt gemacht in den „Kleinostheimer Mitteilungen“ Nrn. 44 und 45  
vom 3. und 10.11.1995  
in Kraft getreten am 01.01.1995

§ 8 geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 29.06.2006  
amtlich bekannt gemacht in den „Kleinostheimer Mitteilungen“ Nr. 27 vom  
07.07.2006  
in Kraft getreten am 01.08.2006

# **Satzung der Gemeinde Kleinostheim über die Benutzung der Musikschule**

vom 07.07.1992

---

Die Gemeinde Kleinostheim erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- folgende Satzung:

## **§ 1 Name, Sitz, Schulträger**

Die Musikschule ist eine Einrichtung der Gemeinde Kleinostheim. Sie führt die Bezeichnung „Musikschule Kleinostheim“. Im Sinne eines flächendeckenden Angebotes ist sie auch offen für Interessenten aus den umliegenden Gemeinden.

## **§ 2 Auftrag**

Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung in der außerschulischen Musikerziehung. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Die Musikschule schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Sie pflegt Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

## **§ 3 Aufbau, Angebot, Unterrichtsbedingungen**

Der innere Aufbau der Musikschule, das Unterrichtsangebot und die Unterrichtsbedingungen werden in einer Schulordnung festgelegt.

## **§ 4 Gebühren**

Die Benutzer leisten einen finanziellen Eigenbetrag zu den Kosten der Musikschule in Form von Gebühren. Diese sind in einer Gebührensatzung festgelegt.

#### § 4 a Mietinstrumente

Die Musikschule vermietet im Rahmen ihrer Bestände Instrumente und Unterrichtsmaterial. Die Mietzeit ist grundsätzlich auf ein Jahr begrenzt. Im Einzelfall kann eine längere Mietzeit eingeräumt werden.

#### § 5 Räumlichkeiten

Der Schulträger stellt der Musikschule geeignete Unterrichts- und Verwaltungsräume zur Verfügung und sorgt für die notwendige Einrichtung dieser Räume.

#### § 6 Schulleiter

Der Schulleiter der Musikschule wird vom Träger der Musikschule bestellt.

#### § 7 Lehrkräfte

- (1) An der Musikschule unterrichten hauptberufliche Lehrkräfte, welche staatlich geprüfte oder staatlich anerkannt sein sollen, sowie nebenberufliche Lehrkräfte.
- (2) Die Lehrkräfte werden von der Gemeinde Kleinostheim eingestellt. Die Aufgaben der Lehrkräfte werden in einer Dienstanweisung näher geregelt.

#### § 8 Vergütung

- (1) Für die Vergütung der Lehrkräfte finden die Bestimmungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst - TVöD vom 13. September 2005 in der für den Bereich des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern (KAV) jeweils geltenden Fassung und die diesen ergänzenden oder ersetzenden Tarifverträge in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.“

§ 9  
Fort- und Weiterbildung

Die Lehrkräfte der Musikschule sollen sich laufend über neue Entwicklungen im Bereich der Musikerziehung informieren. Für den Besuch wichtiger Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen kann die Unterrichtsverpflichtung für diese Zeit aufgehoben werden. Der Träger der Musikschule kann Zuschüsse zu den Fahrt- und Aufenthaltskosten und zu den Tagungsbeiträgen gewähren.

§ 10  
Verwaltung

Die Verwaltung der Musikschule erfolgt durch die Gemeinde.

§ 11  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juni 1992 in Kraft.

Kleinostheim, den 07.07.1992

GEMEINDE KLEINOSTHEIM

Konrad Frieß  
Erster Bürgermeister